



F&P Group



**Frühling 2021**

NEWSLETTER

# Frühling 2021

## NEWSLETTER

---

### Einleitung

- 04 -

---

FRÔTÉ & PARTNER AG

### Neue Bestimmungen im Erbrecht

- 06 -

---

F&P SERVICES SA

### Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

- 10 -

---

SCHOEB FRÔTÉ SA

### Zeit für einen Check-up Neues Konzept zur Analyse von Versicherungsportfolios

- 12 -

---

F&P CONSEILS SA

### Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung

- 15 -

---

INTERVIEW

### Auberson & Fils Winzer und Einkellerer

- 18 -

---

# Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

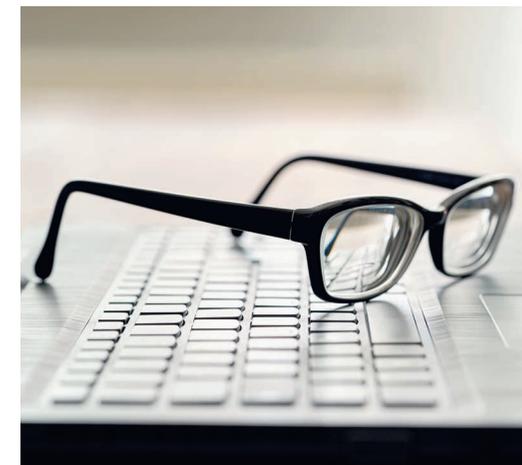
den vier Gesellschaften unserer Gruppe ist es ein Anliegen, die Bedürfnisse ihrer Kunden bestmöglich zu erfüllen. Dazu bedarf es vor allem einer kontinuierlichen Anpassung an die steigende Komplexität des Regelwerks, in dem sich die Kunden bewegen.

Unsere seit fast 20 Jahren bestehende Gesellschaft F&P Services SA ist ein Beispiel dafür. Es ist ihr gelungen, sich durch stetige Anpassung an die wachsenden Anforderungen ihrer Kundschaft von den Mitbewerbern abzugrenzen. So bietet die F&P Services SA heute eine umfassende Auswahl an Dienstleistungen im Bereich Verwaltung, Buchhaltung und Steuerberatung. Wir verfügen in unserer Kanzlei über sämtliche Voraussetzungen, um sowohl Privatpersonen als auch regional oder international tätigen Unternehmen erstklassige Dienstleistungen anzubieten.

Wir bemühen uns, in den Newslettern der F&P Gruppe aktuelle Themen aufzugreifen, die sich konkret auf die Tätigkeiten unserer Kunden auswirken könnten. Der Artikel der F&P Services SA in dieser 7. Ausgabe über die Neuregelungen zur Quellensteuer ist ein sehr gutes Beispiel dafür.

Zwei weitere Beiträge in diesem Newsletter befassen sich ebenfalls mit der Modifizierung von Bundesgesetzen.

So wird im Artikel der Kanzlei Frôté & Partner AG die Reform des Erbrechts erörtert, die am 16. Dezember 2020 von beiden Kammern des Parlaments verabschiedet wurde. Die neuen Bestimmungen stellen eine tiefgreifende Veränderung der rechtlichen Stellung der Familie dar und bieten Erblassern mehr Verfügungsfreiheit hinsichtlich ihres Vermögens.



Die Unternehmensberatung unserer Gruppe, die F&P Conseils SA, beschäftigt sich erneut mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Steuerreform (STAV), die bereits in früheren Ausgaben des Newsletters aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet wurde. In dieser Ausgabe geht die F&P Conseils SA genauer auf die Funktionsweise des F&E-Zusatzabzugs ein. Dieses Instrument zur Steueroptimierung hat sich gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen als sehr interessant erwiesen.

Unsere Gesellschaft für Vermögensverwaltung, die Schoeb Frôté SA, stellt ihr neues Konzept zur Verwaltung von Versicherungspolicen vor, das sie zusammen mit ihrem Partner, der AM Assurances Management SA, ins Leben gerufen hat. Dieses Unternehmen hat sich auf die Verwaltung von Portfolios für Versicherungen, Schadensabwicklung und betriebliche Altersversorgung spezialisiert. Das neue Leistungspaket ergänzt die bestehende Servicepalette, die im Rahmen der Family Office-Mandate angeboten wird, und gibt Kunden eine konkrete Lösung in die Hand, um der steigenden Komplexität im Bereich Versicherungen und Vorsorge wirksam zu begegnen.

Wie gewohnt, finden Sie am Ende dieses Newsletters unser traditionelles Interview. Claude Auberson, Winzer und Einkellerer in La Neuveville, gewährt uns Einblick in seinen Beruf und seine Leidenschaft.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen Ihnen für Rückfragen stets gerne zur Verfügung.

*Raphaël Queloz*



Raphaël Queloz ist Direktor und Mitglied des Verwaltungsrats der F&P Services SA. Nach Erhalt des eidgenössischen Fachausweises für Finanz- und Rechnungswesen und seiner Tätigkeit als Direktor bei der Probitas SA gründet er 2002 zusammen mit der Kanzlei Frôté & Partner AG die Gesellschaft F&P Services SA in Biel.

# Neue Bestimmungen im Erbrecht

FRÔTÉ & PARTNER AG



## Einleitung

Am 16. Dezember 2020 wurde die neue Erbrechtsreform von beiden Kammern des Parlaments verabschiedet. Mit der Reform sollen die derzeit geltenden, über 100 Jahre alten Bestimmungen an unsere Gesellschaft und insbesondere an moderne Familienstrukturen angepasst werden.

In seiner Botschaft begründet der Bundesrat die Reform mit den umfassenden gesellschaftlichen Veränderungen seit Beginn des letzten Jahrhunderts. Er verweist insbesondere auf die deutlich höhere durchschnittliche Lebenserwartung, den Wegfall des Monopols der Ehe in Paarbeziehungen, die zunehmende Anzahl von Zweit- oder Drittehen und Patchworkfamilien sowie auf die Diversifizierung der Familienmodelle.

Das geltende Recht steht vor diesem Hintergrund nicht mehr im Einklang mit den gesellschaftlichen Entwicklungen und ist folglich nicht mehr geeignet, einen zuverlässigen gesetzlichen Rahmen für familiäre Beziehungen sicherzustellen. Wenn Recht und Realität auseinander driften, kann die Rechtsordnung ihren

Auftrag nicht mehr korrekt erfüllen. Wesentliches Ziel der Überarbeitung ist es, die Lücke zu schliessen, die sich zwischen Gesetz und gesellschaftlicher Realität aufgetan hat.

## Derzeitige Erbrechtsbestimmungen

Das derzeitige Erbrecht beruht unter anderem auf dem Konzept des Pflichtteils. Nach dieser Idee existiert innerhalb einer Familie ein natürliches Erbrecht, das der Erblasser nicht vereiteln kann.

Der Pflichtteil ist der Teil des Vermögens, der einem pflichtteilsberechtigten Erben nicht vorenthalten werden kann, es sei denn, es liegt der seltene Fall einer Enterbung vor. Der Pflichtteil soll die Übertragung eines Teils des Vermögens zwischen den Generationen sicherstellen und so eine gewisse Gleichberechtigung unter den Erben garantieren.

Momentan sieht das Zivilgesetzbuch für die Nachkommen einen Pflichtteil in Höhe von Dreiviertel ihres Erbenspruchs und für Vater, Mutter, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner in Höhe der Hälfte ihres Erbenspruchs vor. Durch diese Pflichtteile wird der Teil des Vermögens

FRÔTÉ & PARTNER AG

Zusammenfassende Tabelle der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen

Erben	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil am Gesamtnachlass	Verfügbare Quote
<b>Verheiratet mit Nachkommen</b>	1/2 Ehegatte 1/2 Nachkommen	1/4 Ehegatte 3/8 Nachkommen	3/8
<b>Nicht verheiratet mit Nachkommen</b>	1/1 Nachkommen	3/4 Nachkommen	1/4
<b>Nicht verheiratet ohne Nachkommen mit Mutter und Vater</b>	1/1 Vater-Mutter	1/2 Vater-Mutter	1/2
<b>Verheiratet ohne Nachkommen mit Mutter und Vater</b>	3/4 Ehegatte 1/4 Vater-Mutter	3/8 Ehegatte 1/8 Vater-Mutter	1/2

Die Hinterbliebenen erben nach einer gesetzlich festgelegten Erbfolge. Auf dem ersten Rang befinden sich der überlebende Ehepartner oder eingetragene Partner sowie die Nachkommen, d. h. die Kinder oder, sofern verstorben, deren Kinder.

Gibt es weder Ehepartner, noch Kinder, erben die Eltern und/oder deren Nachkommen. Gibt es weder Eltern, noch Nachkommen der Eltern, erben die Grosseltern und/oder deren Nachkommen.

erheblich begrenzt, über den der Erblasser frei verfügen kann, die so genannte „verfügbare Quote“.

ment macht) frei verfügen kann. Diese entspricht einem Viertel des Nachlasses.

## Änderungen

Nach geltendem Recht kann dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Kindern zufallenden Teil der Erbschaft zugewendet werden. Letztere erben das blosse Eigentum an ihrem Erbteil, belastet durch die Nutzniessung zugunsten des überlebenden Elternteils (die Nutzniessung ist ein exklusives Recht einer Person, dem Nutzniesser, etwas zu nutzen, das einem anderen gehört, und dafür die Erträge zu erhalten, so genannte Fruchtziehung). Zu dieser Nutzniessung kommt die verfügbare Quote hinzu, d. h. der Teil, der über den gesetzlichen Anteil hinausgeht und über den der Erblasser (also die Person, die das Testa-

Die vom Parlament verabschiedete Reform verfolgt primär das Ziel, dem Erblasser mehr Verfügungsfreiheit einzuräumen, indem der Pflichtteil der Nachkommen und des Ehepartners oder eingetragenen Partners auf die Hälfte des Nachlasses reduziert wird und Vater und Mutter vom Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben ausgeschlossen werden (Art. 470 Abs. 1 und Art. 471 E-ZGB). Dies bietet dem Erblasser die Möglichkeit, die Erben seiner Wahl umfassender zu begünstigen.

Mehr Dispositionsfreiheit soll es zudem für laufende Ehescheidungsverfahren oder Auflö-

*Das derzeitige Erbrecht beruht unter anderem auf dem Konzept des Pflichtteils. Nach dieser Idee existiert innerhalb einer Familie ein natürliches Erbrecht, das der Erblasser nicht vereiteln kann.*

## Zusammenfassende Tabelle der zukünftigen gesetzlichen Regelung

Erben	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil am Gesamtnachlass	Verfügbare Quote
<b>Verheiratet mit Nachkommen</b>	1/2 Ehegatte 1/2 Nachkommen	1/4 Ehegatte 1/4 Nachkommen	1/2
<b>Nicht verheiratet mit Nachkommen</b>	1/1 Nachkommen	1/2 Nachkommen	1/2
<b>Nicht verheiratet ohne Nachkommen mit Mutter und Vater</b>	1/1 Vater-Mutter	0/0 Vater-Mutter	1/1
<b>Verheiratet ohne Nachkommen mit Mutter und Vater</b>	3/4 Ehegatte 1/4 Vater-Mutter	3/8 Ehegatte 0/0 Vater-Mutter	5/8

sungsverfahren eingetragener Partnerschaften geben. Unter bestimmten Umständen kann dann der Pflichtteilsanspruch (jedoch nicht der gesetzliche Erbanspruch) eines Ehegatten oder Partners entfallen. Damit der Pflichtteilsanspruch entfällt, muss ein gemeinsam beantragtes Ehescheidungsverfahren zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits eröffnet worden sein oder die Ehegatten müssen mindestens zwei Jahre lang getrennt gelebt haben (Art. 472 E-ZGB).

Die Reform enthält ausserdem eine Anpassung der Bestimmungen zum Nutzniessungsvermächtnis. Der Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit eines Nutzniessungsvermächtnisses bei Vorhandensein gemeinsamer Nachkommen vor, wobei die Nutzniessung neu auch einem eingetragenen Partner und nicht mehr nur dem Ehegatten eingeräumt werden kann (Art. 473 E-ZGB).

Im Falle des Nutzniessungsvermächtnisses soll die verfügbare Quote von einem Viertel auf die Hälfte des Nachlasses erhöht werden. Das neue Gesetz räumt dem Erblasser damit die gleiche Verfügungsfreiheit ein, ganz gleich, ob er die Möglichkeit nutzt oder nicht, dem überlebenden Partner eine Nutzniessung zu überlassen. Dadurch kann er die Hälfte seines Nachlasses mit vollen Rechten an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner übertragen sowie die Nutzniessung an der anderen Hälfte dieses Nachlasses.

Diese neue Bestimmung berührt jedoch nicht den Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners. Diesem bleibt das Recht vorbehalten, seinen Pflichtteilsanspruch am vollen Eigentum des Nachlasses anstelle der Nutzniessung geltend zu machen. Nimmt er jedoch das Nutzniessungsvermächtnis an, verzichtet er damit auf seinen Pflichtteilsanspruch.

#### Folgen

Unter den neuen Erbrechtsbestimmungen verfügt der Erblasser in zweierlei Hinsicht über mehr Handlungsspielraum, um über sein Vermögen zu verfügen. Einerseits hat er die Möglichkeit, einen grösseren Anteil seines Vermögens einem Erben seiner Wahl zukommen zu lassen. Zum anderen steht es ihm frei, andere Personen per Verfügung von Todes wegen umfassender zu begünstigen, zum Beispiel den Konkubinatspartner oder dessen Kinder. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Status für Konkubinatspartner nicht ändert. Diese gelten nach wie vor nicht als gesetzliche Erben.

#### Inkrafttreten

Der Text wurde am 16. Dezember 2020 von beiden Parlamentskammern verabschiedet und am 31. Dezember 2020 im Amtsblatt veröffentlicht (FF 2020 9617). Die Referendumsfrist ist am 10. April 2021 unbenutzt abgelaufen. Das Inkrafttreten der Revision ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen.

#### Fazit

Die Überarbeitung des Erbrechts bezieht sich vorrangig auf die Reduzierung des Pflichtteils und räumt dem Erblasser künftig mehr Handlungsfreiraum bei der Verfügung über seinen Nachlass ein. Die Modifizierung der bestehenden Regelungen impliziert nicht nur eine umfassende juristische Neuaufstellung. Die Reform illustriert auch das neue Verständnis des Gesetzgebers vom Konzept der Familie sowie den Stellenwert, den er der Vereinbarkeit von Recht einerseits und gesellschaftlicher, familiärer und demografischer Realität andererseits einräumt.

Die geplanten Gesetzesänderungen sind von wesentlicher Bedeutung. Sie stellen eine grundlegende Infragestellung des Regelwerks dar, das bislang die Funktionsweise der Familie und die Übertragung von Familienvermögen zwischen den Generationen regelt.

In manchen Fällen können die Änderungen durchaus positive Konsequenzen haben. Bei der Übertragung von Unternehmen durch Vererbung beispielsweise kann die Reduzierung der

Pflichtteile die Übertragung des Unternehmens innerhalb der Familie vereinfachen. Da der Unternehmer über eine höhere freie Quote verfügen kann, hat er die Möglichkeit, in seinem Testament das Kind umfassender zu begünstigen, das sich für die Übernahme des Familienunternehmens entscheiden wird.

Mit seinem Entwurf wagt sich der Gesetzgeber allerdings an eine alt überlieferte Familienauffassung (und das erstmals in einem solchen Ausmass). Das Erbrecht ist Teil eines komplexen Regelwerks, das darauf ausgerichtet ist, eine gewisse Stabilität, ja sogar soziale Absicherung sicherzustellen. Es ist nicht auszuschliessen, dass diese Änderung noch weitere Änderungen auf dem Gebiet nach sich ziehen wird. Der Gesetzgeber arbeitet im Übrigen bereits an einer weiteren Überarbeitung. Ziel dieses Projekts ist es, die Nachfolge in Familienunternehmen weiter zu vereinfachen. Unklar ist, ob es sich hierbei um eine Modernisierung oder eine Schwächung des gesellschaftlichen Rahmenwerks handelt. Sicherlich ist es noch zu früh, über die Pläne des Gesetzgebers zu urteilen.



# Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

F&P SERVICES SA

Am 16. Dezember 2016 hat das Schweizer Parlament das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet. Dieses am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetz bringt eine signifikante Änderung der Quellensteuerregelung mit sich.



träglichem ordentlichen Veranlagung, d.h. sie werden gleichbehandelt wie Steuerpflichtige mit der ordentlichen Besteuerung. Die erhobene Quellensteuer wird von der zum Zeitpunkt der nachträglichen ordentlichen Veranlagung festgesetzten ordentlichen Steuer abgezogen. Die erhobene Quellensteuer hat also gewissermassen die Form einer Vorauszahlung, die von der nachträglichen ordentlichen Veranlagung abgezogen wird. Dies entspricht letztendlich weitgehend den Vorauszahlungen, die von Schweizer Steuerpflichtigen erhoben werden.

## 1. Ausländische Arbeitnehmer ohne C-Bewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz

### 1.1. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist obligatorisch

Zu den Neuerungen für Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz gehört die Einführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) für:

- Eigentümer von Immobilien in der Schweiz oder im Ausland
- Steuerpflichtige, die der Vermögenssteuer unterliegen (Vermögen in der Schweiz oder im Ausland)
- Quellensteuerpflichtige, deren Bruttojahreseinkommen CHF 120.000,00 übersteigt

Ziel der Reform ist es, die Ungleichbehandlung von Quellensteuerpflichtigen (Personen, die der Quellensteuer unterliegen) konform zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zu verringern. Sowohl SSL (Schuldner von steuerbaren Leistungen, d. h. Arbeitgeber) als auch die Quellensteuerpflichtigen sind von dieser Änderung betroffen.

Die wichtigste Änderung für die in der Schweiz ansässigen Quellensteuerpflichtigen ist die nahezu durchgängige Anwendung der nach-

F&P SERVICES SA

- Personen mit sonstigen Einkünften (selbstständige Tätigkeit, Renten, Unterhaltzahlungen, Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen).

Die oben genannten Steuerpflichtigen und ihre Ehegatten unterliegen also immer der Quellensteuer, es sei denn, sie erhalten eine C-Bewilligung oder die Schweizer Staatsbürgerschaft.

### 1.2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

Bisher hatten die Quellensteuerpflichtigen die Möglichkeit, mit einem Formular bei der Kantonalen Steuerverwaltung zusätzliche Abzüge zu beantragen (z. B. Einkauf von Vorsorgeleistungen, Kinderbetreuungskosten, Einzahlungen in Säule 3a), die nicht im angewendeten Bemessungstarif enthalten sind. Diese Möglichkeit wurde auf den 31. März 2021 abgeschafft.

Andererseits konnte der Quellensteuerpflichtige bis zum 31. März einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung stellen, auch wenn er die Bedingungen der obligatorischen NOV nicht erfüllt, um im Rahmen einer Steuererklärung von den zusätzlichen Abzügen zu profitieren.

## 2. Ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland, die Einkünfte aus Schweizer Quellen beziehen

### 2.1. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

Um eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu erhalten, muss vor dem 31. März des nachfolgenden Steuerjahres ein Antrag gestellt und der Nachweis erbracht werden, dass der Steuerpflichtige ein „Quasi-Ansässiger“ der Schweiz ist, was bedeutet, dass 90% seines weltweiten Bruttoeinkommens in der Schweiz steuerbar ist.

### 2.2. Französisch-schweizerisches Abkommen für Grenzgänger

Grenzgänger, die in einem Kanton arbeiten, der das französisch-schweizerische Abkommen vom 11. April 1983 über die Besteuerung von Grenzgängern unterschrieben hat (Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura), unterliegen nicht der Quellensteuer und sind daher von diesen Massnahmen nicht betroffen.

## 3. Arbeitgeber – Schuldner der steuerbaren Leistung

Für SSL (Arbeitgeber) ergeben sich mit diesen Neuerungen die folgenden Änderungen:

- 1) Für Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz sind die Bemessungsgrundlagen des Wohnkantons des Quellensteuerpflichtigen anzuwenden.
- 2) Für Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland werden die Bemessungsgrundlagen des Kantons angewendet, in dem der SSL seinen Sitz hat.
- 3) Der SSL übernimmt die volle Verantwortung für die Berechnung der Steuer. Er ist verpflichtet, die persönliche Situation seines Mitarbeiters festzustellen und die vorgelegten Informationen zu überprüfen.

Wir bitten alle Arbeitgeber, ihre Personal- und Lohnverwaltungssoftware schnellstmöglich auf die Version Swisdec ELM 5.0 zu aktualisieren und vor allem sicherzustellen, dass die persönlichen Daten jedes Quellensteuerpflichtigen aktuell und vollständig sind.

F&P Services SA berät Sie gerne zu diesen Themen und unterstützt Sie bei ihrer Umsetzung.

# Zeit für einen Check-up

## Neues Konzept zur Analyse von Versicherungsportfolios

SCHOEB FRÔTÉ SA

Seit Einführung unserer Family Office-Angebote vor fast acht Jahren ist es unser Ziel, sämtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung insgesamt oder einem bestimmten Aspekt davon auf innovative und transparente Art und Weise zu bewältigen.

Im Rahmen der verschiedenen Vermögensanalysen für unsere Kunden haben wir festgestellt, dass versicherungsbezogene Themen selten oder nur am Rande erwähnt werden, insbesondere was Sachversicherungen anbelangt.

Wir haben daher beschlossen, gemeinsam mit unserem Partner für Versicherungen, der AM Assurances Management SA, ein Konzept für Privatkunden mit folgenden Zielen zu entwickeln:

- Erweiterte Deckung
- Beseitigung von Deckungslücken durch genaues Identifizieren der zugrunde liegenden Risiken
- Anpassung der fehlenden Deckung
- Optimierte und reduzierte Beiträge
- Vereinfachte Schadensverwaltung

Mit diesem Konzept bieten wir unseren Privatkunden Dienstleistungen an, die über die einfache Verwaltung des Versicherungsportfolios hinausgehen. Wir unterstützen Sie gerne und begleiten Sie bis zur Schadensregulierung sowie bei den Verhandlungen mit Versicherungsunternehmen.

Unser konkretes und transparentes Konzept ZEIT FÜR EINEN CHECK-UP besteht aus zwei Optionen für die Analyse und Verwaltung Ihrer Versicherungen:



*Wir unterstützen Sie gerne und begleiten Sie bis zur Schadensregulierung sowie bei den Verhandlungen mit Versicherungsunternehmen.*



### Option 1

#### Expertise ohne Delegation der Portfolioverwaltung

Der Kunde beauftragt uns lediglich mit der Begutachtung seiner Versicherungsunterlagen.

Der Kunde ist für die Zusammenstellung seiner gesamten Versicherungsunterlagen zuständig und legt diese zur Analyse vor.

Dem Kunden wird ein Bericht ausgehändigt, aus dem die versicherten und nicht versicherten Risiken hervorgehen.

Es obliegt dem Kunden, die vorgeschlagenen Massnahmen mit seinem derzeitigen persönlichen Berater umzusetzen.

Die Analyse erfolgt anonym. Weder der Berater noch die Versicherungsgesellschaft werden über die laufende Analyse informiert.

### Option 2

#### Expertise mit Delegation der Portfolioverwaltung

Der Kunde beauftragt uns mit der Begutachtung seiner Versicherungsunterlagen und überträgt uns die gesamte Verwaltung seines Versicherungsportfolios.

Dem Kunden wird ein Bericht ausgehändigt, aus dem die versicherten und nicht versicherten Risiken hervorgehen.

Wir übernehmen die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen und bestätigen gegenüber den Versicherungsgesellschaften die Übernahme des Mandats.

Wir stellen die Verwaltung des Portfolios mit den Versicherungsgesellschaften und dem Kunden sicher.

Wir übernehmen die Schadensmeldung gegenüber der Versicherung und kümmern uns um die Schadensabwicklung bis zur vollständigen Regulierung.

Darüber hinaus wird eine vergleichende Ausschreibung der Versicherungsverträge durchgeführt.

	Option 1	Option 2
<b>Leistungen</b>	Portfoliobilanz unter Wahrung der Anonymität	Bilanz Implementierung Ausschreibung Schadensverwaltung
<b>Wir arbeiten auf Basis von:</b>	Dienstleistungsvertrag ohne Vollmacht	Beratungsvertrag
<b>Begutachtung der Unterlagen</b>		
<b>Unternehmen und Makler sind informiert</b>	✗	✓
<b>Policen werden vom Kunden zur Verfügung gestellt</b>	✓	✓
<b>Policen werden mit dem Unternehmen auf Gültigkeit geprüft</b>	✗	✓
<b>Analyse der versicherten und nicht versicherten Risiken</b>	✓	✓
<b>Aushändigung eines Analyseberichts</b>	✓	✓
<b>Schadensverlauf der Policen in den letzten 5 Jahren</b>	✗	✓
<b>Anpassung der aktuellen Policen, Implementierung des Analyseergebnisses</b>	✗	✓
<b>Allgemeine Sachbearbeitung</b>		
<b>Ausschreibung und Vergleich der Leistungen und Tarife</b>	Keine Serviceleistung  Agent der Versicherung bleibt Berater des Kunden	✓
<b>Laufende Verwaltung, Beiträge, Verträge</b>		✓
<b>Unterstützung bei der Schadensabwicklung, Schadensmeldung, Verfolgung und Überprüfung der Regulierung</b>		✓
<b>Beratungszuständigkeit</b>		✓
<b>Bereitstellung des Portfolios mit Internetzugang (brokinweb)</b>		✓



## Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung

F&P CONSEILS SA

In Verbindung mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Steuerreform („STAV“) lag der Schwerpunkt in der Presse vor allem auf der neuen Besteuerung der Gesellschaftsgewinne. Die Details dazu finden Sie in unserem Newsletter aus dem Herbst 2019.

Mit der Steuerreform wurden jedoch auch neue Optimierungsinstrumente eingeführt, nämlich die Patentbox und der F&E-Zusatzabzug.

In dieser Ausgabe möchten wir jedoch nicht auf die Patentbox eingehen, die uns für KMU weniger interessant erscheint. Ganz anders sieht es da beim F&E-Zusatzabzug aus. Die F&P Conseils SA hatte in den letzten Monaten Gelegenheit, Einblick in dieses steuerliche

Optimierungsinstrument für den Bereich Forschung und Entwicklung zu gewinnen und ist zu einem positiven Ergebnis gelangt. Die ersten Praxismonate haben auch gezeigt, wie die Finanzbehörden der einzelnen Kantone das Instrument handhaben.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über das Instrument geben.

**Wie ist der Bereich „Forschung und Entwicklung“ definiert, für den der Zusatzabzug geltend gemacht werden kann?**

Die qualifizierten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sind in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) definiert. Dazu gehören:

• **Wissenschaftliche Forschung**, bestehend aus Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Forschung, vorausgesetzt:

- sie führt zu neuen Erkenntnissen, d. h. verfolgt das Ziel des Erkenntnisgewinns;
- sie ist kreativ, d. h. sie basiert auf originellen und nicht evidenten Kenntnissen und Hypothesen;
- sie ist in gewissem Umfang ungewiss in Bezug auf das Endergebnis;
- sie steht im Zusammenhang mit einer systematischen Planung und Budgetierung;
- sie liefert reproduzierbare Ergebnisse.

• **Wissenschaftsbasierte Innovation**, d. h. die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch anwendungsorientierte Forschung.

Nicht qualifizierende Aktivitäten im Sinne der Forschung und Entwicklung sind Tätigkeiten in Verbindung mit der Einführung von Produkten auf dem Markt und der Aufwertung auf dem Markt.

Ein Beispiel hierfür wäre etwa die Umsetzung einer neuen praktischen Lösung für ein bereits bestehendes Produkt auf Kundenwunsch oder die Schaffung neuer Produkte in Verbindung mit vom Unternehmen durchgeführten Forschungstätigkeiten.

#### Welchen Steuervorteil bringt der Zusatzabzug?

Die kantonalen Gesetze sehen vor, dass die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, die dem Steuerpflichtigen direkt oder über Dritte in der Schweiz entstanden sind, in Abzug gebracht werden können, und das in einer Höhe von bis zu 50% über den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen für Forschung und Entwicklung. Anders ausgedrückt ermöglicht dieser Mechanismus den Abzug von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in einem Umfang von bis zu 150%.

Bei der Berechnung der Abzugshöhe werden die Gehälter der Mitarbeiter herangezogen, die direkt in die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten eingebunden sind. Diese Gehälter können mit einem Aufschlag von 35% in einem Umfang von bis zu 50% in Abzug gebracht werden.

*Bei der Berechnung der Abzugshöhe werden die Gehälter der Mitarbeiter herangezogen, die direkt in die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten eingebunden sind. Diese Gehälter können mit einem Aufschlag von 35% in einem Umfang von bis zu 50% in Abzug gebracht werden.*



Beispiel: Drei Mitarbeiter sind direkt in F&E-Aktivitäten eingebunden, was eine Gehaltsmasse von insgesamt CHF 240'000.00 ergibt. Unter Anwendung der Formel  $\text{CHF } 240'000.00 * 135\% * 50\%$  ergibt sich ein Zusatzabzug in Höhe von CHF 162'000.00.

Der Zusatzabzug ist im Gegensatz zu einer Rückstellung ein endgültiger Abzug von dem zu versteuernden Gewinn. Eine Rückstellung ist ein Passivposten, der aufgelöst werden muss, sobald die mit seiner Vorhaltung verbundenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Der Zusatzabzug ist daher sehr attraktiv.

#### Ist der Zusatzabzug begrenzt?

Die kantonalen Gesetzgeber haben darauf geachtet, dass der Gewinn der Unternehmen

durch den Abzug nicht vollständig auf null reduziert werden kann. So kann der zu versteuernde Gewinn im Kanton Bern beispielsweise maximal um 70% reduziert werden, im Kanton Neuenburg um 40%, im Kanton Jura um 70% und in den Kantonen Solothurn und Waadt um 70% bzw. 50%.

#### Wie beantragt man den Zusatzabzug?

Zunächst bietet es sich an, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Unternehmens zu identifizieren (Beschreibung der Projekte). Anschliessend sollten die Mitarbeiter bestimmt werden, die direkt in diese Aktivitäten eingebunden sind, um den Personalaufwand zu ermitteln. Die Ergebnisse sind sodann zur Prüfung der Zusatzabzugsfähigkeit an die Steuerbehörde zu übermitteln.

# Auberson & Fils

## Winzer und Einkellerer

INTERVIEW

Anpassungsfähigkeit, Innovationsfreude und Lernbereitschaft sind nur einige der Erfolgsfaktoren der Unternehmen, mit denen wir bei der F&P Gruppe zusammenarbeiten dürfen. Claude Auberson, Winzer und Einkellerer in La Neuveville ist ein gutes Beispiel dafür. Er war so freundlich, uns im Rahmen unseres traditionellen Interviews sein Unternehmen vorzustellen und uns Einblick in seinen Beruf und dessen Entwicklungen zu geben.

**F&P - Können Sie uns kurz Ihr Weingut beschreiben? Wie viele Hektar umfasst Ihr Besitz und welche wesentlichen Rebsorten bauen Sie an?**

Claude Auberson - Wie der Name bereits vermuten lässt, hat das Weingut Auberson & Fils eine lange Familientradition. Wir bewirtschaften derzeit etwa 12 Hektar Land, die sich auf zahlreiche Parzellen am Ufer des Bielersees verteilen. Der in die Anhöhen von La Neuveville eingebettete Keller ist ein idealer Ort, um unsere Gäste inmitten unseres Weinguts zu begrüssen.

Es liegt uns am Herzen, Weine anzubieten, die unser Terroir und unser Savoir-Faire widerspiegeln. Dazu gehören Blauer Burgunder, Chasselas, Chardonnay und Oeil-de-Perdrix. Da wir uns gerne auch neuen Herausforderungen stellen, verarbeiten wir auch andere Rebsorten, um unsere Produktreihen immer wieder zu erweitern (Weisser Burgunder, Grauer Burgunder, Mara, Gamaret und Merlot).

**F&P - Seit wie vielen Generationen ist Ihre Familie im Weinanbau tätig?**

Claude Auberson - Ich bin die vierte Generation, die das Gut bewirtschaftet. Mein Urgrossvater war Winzer und Tagelöhner. Er baute den Wein an, um die Trauben zu verkaufen. Mein Grossvater Jules hat dann beschlossen, mehr aus der Ernte zu machen und wurde Winzer und Einkellerer. Nach einigen Jahren der Weinbereitung in der Altstadt hat er den heutigen Keller entworfen und gebaut, um dort die Auberson Weine reifen zu lassen. Mein Vater Michel wiederum war der Wegbereiter, was den Ausbau des Weinguts anbelangt. Er kaufte neue Parzellen dazu,

Krönung die Weinlese! Ich habe immer gerne mit angepackt und sehe mich noch heute, wie ich schon als kleiner Junge Flaschen spülte oder mit dem Traktor fuhr. Als Kinder sassen wir oft zusammen mit dem Grossvater auf der Ladefläche des Lasters um einen Erdhaufen herum und haben die neuen Rebpflanzen eingetopft.

Als Jugendlicher habe ich, unter anderem auf Wunsch meiner Eltern, die Handelsschule in La Neuveville besucht. Ein Praktikum auf einem Weingut in der deutschsprachigen Schweiz war schliesslich Auslöser für mich, ebenfalls diese

---

*Guter Wein beginnt im Weinberg. Ich bin eindeutig die Generation, die in Bezug auf den Umweltschutz entscheidende Veränderungen eingeführt hat.*

---

um die Bandbreite der von uns angebotenen Weine zu erweitern. Freundschaften waren oft Ausgangspunkt spannender Projekte. So hat er beispielsweise die Zusammenarbeit mit der Domaine Frôté in die Wege geleitet, für welche ich seit vielen Jahren als Anbau- und Kellermeister tätig bin. Ich selbst gehöre der Generation von Winzern an, die Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen moderner Technik und traditionellen Methoden legen.

**F&P - Wussten Sie schon früh, dass Sie die Familientradition fortsetzen würden?**

Claude Auberson - Ich bin zwischen Weinberg und Weinkeller aufgewachsen und habe schon immer im Takt der Jahreszeiten und der Aufgaben gelebt, die das Winzerleben prägen: Schnitt, Entknospung, Rebstockpflege und natürlich zur

berufliche Laufbahn einzuschlagen. Später habe ich die Hochschule für Vitikultur und Önologie in Changins besucht und mit Diplom abgeschlossen.

**F&P - Was gefällt Ihnen besonders gut an Ihrem Beruf?**

Claude Auberson - Die erforderlichen Fähigkeiten, um eine Flasche Wein zu erzeugen und sie zu verkaufen sind so vielfältig, dass es mir nie langweilig wird! Heutzutage Winzer zu sein (und davon zu leben) heisst nicht nur, die Rebe und ihre Ansprüche zu kennen. Es geht darum, die Traube in einen wohlschmeckenden Wein zu verwandeln, sich ständig weiterzubilden, sich über neue Technologien auf dem Laufenden zu halten, Image und Kommunikation im Blick zu behalten und auf Kunden zuzugehen.



Die Vielseitigkeit dieser Aufgaben ist sehr motivierend und sicherlich der Grund dafür, dass ich in meinem Beruf so aufgehe. Es ist schon ein schönes Gefühl, ein Erzeugnis zu schaffen, das allein den Sinn und Zweck erfüllt, anderen Genuss zu bereiten.

**F&P - Können Sie uns in etwa beschreiben, wie sich Ihr Arbeitsaufwand zwischen Bodenbearbeitung, Vinifizierung, Verkauf und Verwaltung verteilt?**

**Claude Auberson** - Die Bodenbearbeitung nimmt natürlich die meiste Zeit in Anspruch. Zum Kultivieren unserer Trauben benötigen wir dauerhaft drei feste Mitarbeiter sowie Saisonarbeitskräfte, vor allem bei der Lese. Die Vinifizierung nimmt 10% der Arbeitszeit insgesamt ein und die Verwaltung etwa 20%.

Meine persönliche Arbeitszeit teilt sich eher wie folgt auf: 40% Verkauf und Kundenbetreuung, 40% Vinifizierung und 20% Beaufsichtigung und Arbeit an der Rebe. Eine Sekretärin in Teilzeit kümmert sich um einen Grossteil der Verwaltungsaufgaben. Mein Vater ist mit seinen 78 Jahren immer noch mit von der Partie. Selbst wenn er bestimmte Arbeiten nicht mehr ausübt, begegnet man ihm des Öfteren im Weinberg!

**F&P - Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Entwicklungen in Ihrem Metier, wenn man die Zeit Ihres Grossvaters mit der Ihren vergleicht?**

**Claude Auberson** - Ich stelle vor allem zwei neue Entwicklungen fest: die ökologische Ausrichtung und das Streben nach Erstklassigkeit.

Guter Wein beginnt im Weinberg. Ich bin eindeutig die Generation, die in Bezug auf den Umweltschutz entscheidende Veränderungen eingeführt hat. Unser Weingut gehört mittlerweile zum Naturpark Chasseral, dessen Ziele der Erhalt und die Aufwertung von Natur und Landschaft sowie die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft sind. In meinen Weinbergen gibt es Nistplätze für bestimmte Vogelarten wie Wendehals und Wiedehopf. Herbizide kommen bereits seit über zehn Jahren nicht mehr zum Einsatz, ebenso haben wir alle synthetischen Mittel für die Rebstockpflege verbannt.

Gleichzeitig kommt es heute mehr denn je darauf an, Weine von hervorragender Qualität herzustellen und diese zu einem Preis zu verkaufen, der sich noch rechnet. Die Energie, die wir daher in die Gewinnung neuer Kunden, in moderne Kommunikation und Verpackung investieren müssen, ist enorm. Die Kunden sind, und das zu Recht, immer anspruchsvoller und echte Kenner. Man muss schon



regelmässig herausragende Produkte anbieten, um seinen guten Ruf zu verteidigen. Das bedeutet permanente Arbeit – vom Rebschnitt bis zum Etikett!

**F&P - Wie setzt sich Ihre Kundschaft zusammen? Sind das eher Privatkunden, Einzelhändler oder Restaurants?**

**Claude Auberson** - Wir verkaufen etwa 35% unserer Weine an Privatkunden, 30% an Restaurants, 15% an Geschäfte und die übrigen 20% verteilen sich auf Veranstaltungen und Händler.

Terroirs hervorzuheben. Jede Cuvée ist anders und entfaltet sein ganz individuelles Potential.

Ich würde sagen, dass der Markt Platz für beide Kategorien bietet, allerdings könnte die Schweiz ihre eigenen Weingebiete durchaus besser vermarkten und fördern. Letztlich entscheidet der Verbraucher, welchen Wein er kaufen möchte. Der derzeitige Trend zu lokalen Erzeugnissen (der auch eine Folge der Pandemie ist), spielt unserem Unternehmen natürlich zu. Damit wir unseren Wein gut verkaufen können, müssen wir ein hochwertiges

## *Die schweizerischen Weine müssen sich nicht hinter den Grands Crus aus Frankreich oder Italien verstecken und das Preis-/Leistungsverhältnis wird auch immer interessanter.*

**F&P - Die Winzer in der Schweiz klagen manchmal über Konkurrenz aus dem Ausland und Ungleichheit bei den praktizierten Preisen. Wie denken Sie darüber und wodurch grenzen Sie sich vom Wettbewerb ab?**

**Claude Auberson** - Ich denke, es gibt generell zwei gegensätzliche Produktkategorien. Da sind zum einen die ausländischen Weine zu einem günstigen (wenn nicht sogar sehr günstigen) Preis, die zwar gut verarbeitet, aber hochgradig standardisiert sind. Jedes Glas Wein hat den gleichen angenehmen und gleichmässigen Geschmack, aber keine markante Note. Mit unseren Lohn- und Produktionskosten ist es schwierig, auf einem solchen Markt zu bestehen.

Bei der sicherlich kostenintensiveren Produktion hingegen liegt das Augenmerk darauf, die Besonderheiten der Rebsorte, des Jahrgangs und des

und ausgereiftes Produkt anbieten. Weinlesen in begrenzter Menge sowie besondere Reifungsprozesse (Fässer, Betonbehälter) treiben die Kosten für einen Wein zwangsweise in die Höhe, andererseits kommen dadurch das Terroir und die Besonderheiten einer Rebsorte oder Region viel besser zur Geltung. Die schweizerischen Weine müssen sich nicht hinter den Grands Crus aus Frankreich oder Italien verstecken und das Preis-/Leistungsverhältnis wird auch immer interessanter.

**F&P - Welche Bedeutung messen Sie dem Marketing bei und welche Kommunikationsmittel sind bei Ihnen derzeit im Einsatz?**

**Claude Auberson** - Wir messen dem Marketing immer mehr Bedeutung bei und das ist vielleicht noch zu wenig! Wir betreiben seit einigen Jahren eine Website mit Online-Shop und die Verkaufs-

zahlen über diesen Kanal steigen kontinuierlich. Momentan sind es allerdings noch unsere Jahrgangspräsentationen, die wir zweimal pro Jahr auf dem klassischen Postweg versenden, mit denen wir die meisten Verkaufsabschlüsse bei unseren Privatkunden realisieren. Der Ausbau unserer Präsenz in den sozialen Netzwerken hinkt derzeit noch hinterher, ist aber in Planung.

**F&P - Hat sich die COVID-19-Krise wesentlich auf Ihre Arbeit und den Verkauf ausgewirkt? Mussten Sie besondere Massnahmen ergreifen, um sich an die neuen Bedingungen anzupassen?**

**Claude Auberson** - Die gesamte Weinerzeugung vom Weinberg bis zum Keller wurde natürlich nicht durch COVID-19 auf den Kopf gestellt. Die Trauben sind weiter gewachsen und wir haben uns nach wie vor um sie gekümmert. Etwas turbulenter war es beim Verkauf.

Insgesamt hat sich die Pandemie jedoch nicht sehr stark auf unseren Umsatz ausgewirkt. Es hat sich eher die Verteilung des Umsatzes geändert.

Die Verkäufe an die Restaurants der Region waren im gesamten Jahr 2020 recht schwankend (von null im Frühjahr bis zu sehr guten Ergebnissen im Sommer). Unter dem Strich war der Umsatz im Bereich „Restaurants“ relativ stabil, allerdings mit sehr grossen regionalen Unterschieden (Ufer des Bielersees versus Jura) oder strukturellen Unterschieden (grosse Restaurants mit Aussenbereich versus kleine Restaurants mit kleinem oder gar keinem Aussenbereich).

Den grössten Verlust im Jahr 2020 mussten wir im Bereich der privaten und öffentlichen Veranstaltungen und Feierlichkeiten verzeichnen. Dort ist der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr extrem eingebrochen.

Unsere relativ gute Bilanz verdanken wir vor allem unserer treuen Privatkundschaft. In dieser

Kategorie konnten wir unsere Zahlen deutlich steigern. Mit den ersten Einschränkungen im Frühjahr haben wir uns kurzerhand für eine kostenlose Lieferung innerhalb der Schweiz entschieden und dies entsprechend publik gemacht. Für den Direktverkauf durften wir weiterhin Kunden in unserem Weinkeller empfangen. Ende des Jahres haben wir unsere Winterterrasse „L'éphémère“ vor dem Keller eröffnet. Auch dort konnten wir entsprechend den für unsere Branche geltenden Standards (von Gastrosuisse) unsere Kunden begrüssen. Der Erfolg blieb nicht aus. All unsere Abendveranstaltungen waren stets ausgebucht.

**F&P - Denken Sie, dass die Distribution durch den Online Shop für Ihr Unternehmen weiterhin relevant sein wird?**

**Claude Auberson** - Ich denke, die meisten unserer Kunden bestellen den Wein bei uns, weil sie bereits Gelegenheit hatten, eines unserer Produkte zu verkosten, sei es auf einer Feier, in einem Restaurant, bei Freunden oder in unserem Weinkeller. Bestellungen von Verbrauchern, die unser Haus, unsere Produkte oder unser Renommee nicht kennen, sind eher selten.

Die Website ist momentan natürlich ein unverzichtbares Instrument für die Vermarktung und Präsentation unseres Weinguts. Die meisten Bestellungen nehme ich aber weiterhin persönlich im Weinkeller entgegen oder ich bekomme sie telefonisch, per E-Mail oder per Post.

**F&P - Wie sehen Sie die Zukunft des Weinbaus in den kommenden Jahren? In welchen Bereichen wird es die grössten Entwicklungen geben?**

**Claude Auberson** - Da ein Grossteil der Erzeugung stark von der Natur abhängig ist (sowie davon, wie der Mensch mit ihr umgeht), wird es



vermutlich sehr viele Herausforderungen für das Kultivieren einer hochwertigen Traube geben: von der Klimaerwärmung, über Extremwetterlagen bis hin zu globalisierungsbedingten neuen Krankheiten und Schädlingen.

Ein gesundes Gleichgewicht wird das A und O sein. Es wird zahlreiche Methoden für den nachhaltigen und ökologischen Anbau geben und unsere Weinberge könnten landschaftlich auch anders beschaffen sein. Eine Art „kontrollierter Wildwuchs“, der für den Winzer sicherlich nicht weniger Arbeit bedeutet. Wir werden nicht umhin kommen, die Gesundheit von Rebe und Boden aktiv zu fördern, indem wir Flora und Fauna noch

mehr respektieren und schützen. Angesichts der Klimaerwärmung könnten sich die Rebstöcke jedoch genau so gut den anspruchsvollen meteorologischen Bedingungen der Region anpassen. Und warum sollte es nicht einen fantastischen Merlot aus La Neuveville oder einen Syrah aus dem Drei-Seen-Land geben? Anpassungsfähigkeit und vorausschauendes Denken sind wesentliche Eigenschaften, die es uns auch weiterhin ermöglichen werden, dauerhaft eine umfassende Auswahl hochwertiger Weine zu einem fairen Preis anzubieten. Ich bleibe zuversichtlich und bin überzeugt, dass unsere lokale Kundschaft weiterhin unser bester Verbündeter sein wird und unser Know-how mit ihrer Treue belohnen wird.

Die Partner unserer Gruppe wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!



### **Biel-Bienne**

Zentralplatz 51

Postfach 480

CH-2501 Biel-Bienne

T +41 32 322 25 21

F +41 32 323 18 79

---

### **Neuchâtel**

Faubourg du Lac 11

Case postale 2333

CH-2001 Neuchâtel

T +41 32 722 17 00

F +41 32 722 17 07

---

### **Solothurn**

Westbahnhofstrasse 1

Postfach 333

CH-4502 Solothurn

T +41 32 628 26 26

F +41 32 628 26 20

---

### **Genève**

Rue de la Pélisserie 16

CH-1204 Genève

T +41 22 544 63 00

F +41 22 544 63 09

---

### **Lausanne**

Avenue Sainte-Luce 4

1003 Lausanne

T +41 21 310 70 00

---